

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUM KAUFPREISSCHUTZ PREMIUM-PAKET
[GAP RTI]
VB-CP-GAP RTI 2019.03 (Ö)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 **Was** ist versichert?
- § 2 Welche Fahrzeuge sind versichert? Welche Fahrzeuge sind nicht versichert?
- § 3 **Wo** gilt der Versicherungsschutz?
- § 4 Wie hoch ist die Prämie und wie erfolgt die Prämienzahlung?
- § 5 Wann **beginnt und endet** Ihr Versicherungsschutz?
- § 6 **In welchen Fällen** erhalten Sie Versicherungsleistungen*?
- § 7 Welche **Ausschlüsse** gibt es bei der Leistungspflicht?
- § 8 Was **müssen Sie im Versicherungsfall* tun (Obliegenheiten)**?
- § 9 Wie und wann ist ein Schadensfall zu melden?
- § 10 Wann können wir Ihren Antrag ablehnen?
- § 11 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen (Subsidiarität)?
- § 12 Was geschieht mit Ansprüchen gegen Dritte?
- § 13 Welche **Form der Mitteilung** ist wirksam?
- § 14 Welches **Recht** und welcher **Gerichtsstand** gelten für diesen Vertrag?
- § 15 Welches **Kündigungsrecht** haben Sie?
- § 16 **Welcher Versicherer** trägt das jeweilige Risiko?
- § 17 An wen können Sie sich bei einer **Beschwerde** wenden?

Definitionen:

Wir haben einige Fachbegriffe mit Sternchen versehen. Diese erläutern wir Ihnen im beigefügten Glossar auf Seite 10.*

Der Versicherungsnehmer / Sie:

jede natürliche*, volljährige Person, die den Versicherungsvertrag abgeschlossen, ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und nicht Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika ist unabhängig vom Wohnsitz oder dauerhaftem Aufenthalt.

Das versicherte Fahrzeug:

Jener Neu- oder Gebrauchtwagen, der zum Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsschutzes nicht älter als 5 Jahre ist und im Antrag als versichertes Fahrzeug angeführt wurde.

Leistungen: Im Falle eines Totalschadens oder Totalverlust wird der Differenzbetrag* zwischen dem Wiederbeschaffungswert* und dem tatsächlich geleisteten Ankaufspreis geleistet.

Versicherungsprämie/Prämie: Die genaue Höhe der **Versicherungsprämie** entnehmen **Sie** der Versicherungspolizze.

Gültigkeit der Versicherung: Der Versicherungsschutz besteht innerhalb der EU.

Versicherer/Wir/Uns: CARDIF Allgemeine Versicherung, Niederlassung Österreich der CARDIF ASSURANCES RISQUES DIVERS (Handelsregister Paris B 308 896 547) mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Rotenturmstraße 16–18, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 166734y, DVR-0954225.

§ 1 Was ist versichert?

1.1. Der VVD Kaufpreisschutz ersetzt im Falle eines Totalschadens oder Totalverlustes den Differenzbetrag* zwischen dem Wiederbeschaffungswert* und dem tatsächlich geleisteten Ankaufspreis. Erbringt ein Kaskoversicherer oder ein involvierter dritter Versicherer eine Leistung, die den Wiederbeschaffungswert* übersteigt, so wird der übersteigende Betrag des Kaskoversicherers oder des involvierten dritten Versicherers von der Versicherungsleistung* aus dem VVD Kaufpreisschutz in Abzug gebracht.

1.2. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten des versicherten Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert* übersteigen. Ein Unfall liegt vor, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein plötzlich von außen auf das versicherte Fahrzeug einwirkendes Ereignis;
- Ein mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrzeug einwirkendes Ereignis;
- Das versicherte Fahrzeug muss durch das Ereignis einen Schaden nehmen;
- Das Ereignis muss während der Dauer des Versicherungsschutzes eingetreten sein.

Der Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den Sie für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätten aufwenden müssen.

1.3. Ein Totalverlust liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug durch Diebstahl oder Raub dauerhaft in Verlust geraten ist und nicht innerhalb von 2 Monaten wieder aufgefunden wird.

1.4. Ist das versicherte Fahrzeug durch einen Totalschaden nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, erbringen wir zur Aufrechterhaltung der Mobilität* sowie zur Abdeckung von etwaigen Kosten für Mietwagen nachstehende Versicherungsleistung.

Unsere Versicherungsleistung beträgt einmalig EUR 250,- und wird zum Zeitpunkt der Versicherungsleistung gemäß §1.1.-1.3. fällig.

1.5. Ist das versicherte Fahrzeug durch einen Totalschaden nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen und unter der Voraussetzung, dass Sie innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles einen Neu- oder Gebrauchtwagen, welcher zum Zeitpunkt des Erwerbes nicht älter als 5 Jahre sein darf, von einem Vertragspartner bestellen bzw. erwerben, erhalten Sie, zur Abdeckung der im Zuge des Neukaufs* anfallenden Kosten, eine zusätzliche Leistung in Höhe von einmalig EUR 1.000,-.

§ 2 Welche Fahrzeuge sind versichert? Welche Fahrzeuge sind nicht versichert?

2.1. Versichert ist der im Antrag angeführte Neu- oder Gebrauchtwagen, der zum Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsschutzes nicht älter als 5 Jahre ist und in Österreich behördlich zugelassen sein muss.

2.2. Nicht versicherbar sind Fahrzeuge mit einem Listenpreis von mehr als EUR 150.000,- (einschließlich USt). Weiters sind nachfolgende Fahrzeuge nicht versicherbar:

- Motorräder;
- Motorräder mit Beiwagen;
- Quads;
- Taxis;
- Mietwagen;
- Wohnmobile;
- Anhänger (z.B. Wohnwagen, Bootsanhänger);

- Busse;
- Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t;
- Lastkraftfahrzeuge;
- Einsatzfahrzeuge (z.B. Rettungswagen, Streifenwagen, Feuerwehrfahrzeuge);
- Spezialanfertigungen;
- Fahrzeuge, die nicht in Österreich amtlich zugelassen sind;
- Fahrzeuge, die für motorsportliche Rennen, Rallyes, Schrittmacherdienste, Geschwindigkeitstests oder für jeden sonstigen Wettbewerb benutzt werden.

2.3. Die nachträgliche Beantragung des Versicherungsschutzes ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Anmeldung bzw. Übernahme des Fahrzeuges möglich, sofern das zu versichernde Fahrzeug zum Zeitpunkt der Beantragung des Versicherungsschutzes nicht älter als 5 Jahre ist. Vor dem Abschluss des Antrages muss das zu versichernde Fahrzeug durch einen Mitarbeiter des Vertragspartners auf Vorschäden überprüft werden. Nach erfolgter positiver Prüfung ist eine Abgabe des Antrages auf Versicherungsschutz möglich.

§ 3 Wo gilt der Versicherungsschutz?

3.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geografischen Sinn. Außerdem haben Sie Versicherungsschutz, wenn der Totalschaden oder Totalverlust in außereuropäischen Gebieten eintritt, die zur Europäischen Union gehören.

3.2. Im Falle von Transporten des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Liegt der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorgangs.

§ 4 Wie hoch ist die Prämie und wie erfolgt die Prämienzahlung?

Die Beiträge zu Ihrer Versicherung werden als Versicherungsprämie bezeichnet. Die Höhe Ihrer Versicherungsprämie entnehmen Sie bitte dem Antrag. Nachfolgend finden Sie die Bestimmungen zu den Prämienzahlungen:

4.1. Die Versicherungsprämie wird nach Übermittlung der Versicherungspolizze an Sie mittels SEPA-Lastschriftverfahrens und von dem bekannt gegebenen Konto eingezogen. Ist dies nicht möglich, werden Sie davon verständigt und ein neuerlicher Einziehungsversuch wird durchgeführt. Laufende jährliche Prämien sind zum vereinbarten, in der Versicherungspolizze angeführten Fälligkeitstag zu bezahlen.

4.2. Die Prämie ist entweder eine einmalige oder eine laufende Prämie. Laufende Prämien sind Jahresprämien, die zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres fällig werden.

4.3. Die einmalige oder erstmalige laufende Prämie wird nach Übermittlung der Versicherungspolizze an Sie fällig und ist sodann zu bezahlen. Laufende jährliche Prämien sind zum vereinbarten, in der Versicherungspolizze angeführten Fälligkeitstag (vgl. § 4.1.) zu bezahlen.

4.4. Ist die einmalige Prämie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Fälligkeit und Aufforderung zur Prämienzahlung gezahlt, so können wir solange die Zahlung nicht erfolgt, vom Vertrag zurücktreten. Ist die einmalige Prämie zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der vorgenannten Frist schuldhaft noch nicht gezahlt, sind wir von der Versicherungsleistung befreit.

4.5. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen setzen. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieser Frist ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung der Prämie schuldhaft in Verzug, so sind wir von der Versicherungsleistung befreit. Nach Ablauf der von uns gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Sie mit der Prämienzahlung in Verzug sind. Die Wirkungen der Kündigung entfallen, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Kündigung die Zahlung nachholen, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Auf die vorgenannten Rechtsfolgen der Nichtbezahlung oder der nicht rechtzeitigen Bezahlung der Folgeprämie weisen wir Sie in dem Schreiben zur Aufforderung der Prämienzahlung bzw. unserem Mahnschreiben nochmals hin.

§ 5 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz **beginnt mit dem Tag der Zulassung/Übernahme des versicherten Fahrzeuges**, sofern die Regelungen in § 2 eingehalten wurden.

Wurde der Versicherungsschutz nach Übernahme/Zulassung des versicherten Fahrzeuges (vgl. § 2.3.) beantragt, so beginnt dieser mit der Unterfertigung des Antrages.

Für Sie **endet der Versicherungsschutz**,

- a) wenn das versicherte Fahrzeug 10 Jahre alt ist. Das Alter errechnet sich vom Tag der Erstzulassung des versicherten Fahrzeuges;
- b) wenn wir eine Versicherungsleistung* aus diesem Versicherungsvertrag erbringen;
- c) jedenfalls nach Ablauf der in der Polizze angeführten Laufzeit;
- d) wenn Sie das versicherte Fahrzeug verkaufen.

§ 6 In welchen Fällen erhalten Sie Versicherungsleistungen*?

6.1. Leistungen erhalten Sie nur während der Dauer des Versicherungsschutzes, wenn weder ein Ausschlussgrund (siehe § 7) noch eine Verletzung Ihrer Pflichten (Obliegenheitsverletzung nach § 8) vorliegt.

6.2. Wenn Ihr versichertes Fahrzeug entsprechend den Bestimmungen des § 1 einen Totalschaden aufweist oder in Totalverlust geraten ist und die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, ersetzen wir den Differenzbetrag* zwischen dem Wiederbeschaffungswert* und dem tatsächlich geleisteten Ankaufspreis. Erbringt ein Kaskoversicherer oder ein involvierter dritter Versicherer eine Leistung, die den Wiederbeschaffungswert* übersteigt, so wird der übersteigende Betrag des Kaskoversicherers oder des involvierten dritten Versicherers von der Versicherungsleistung* aus dem VVD Kaufpreisschutz in Abzug gebracht. Liegt im Schadensfall kein gutachterlich festgestellter Wiederbeschaffungswert* eines Kasko- oder gegnerischen Haftpflichtversicherers vor, so werden wir einen solchen beauftragen und die entsprechenden Kosten übernehmen.

6.3. Cardif leistet einmalig bis zu maximal EUR 50.000,-.

6.4. Wenn Ihr versichertes Fahrzeug durch einen Totalschaden nicht mehr fahrbereit ist oder es gestohlen wurde, erbringen wir zur Aufrechterhaltung der Mobilität* sowie zur Abdeckung von etwaigen Kosten für Mietwagen nachstehende Versicherungsleistung. Unsere Versicherungsleistung beträgt einmalig EUR 250,- und wird zum Zeitpunkt der Versicherungsleistung gemäß § 6.2. fällig.

- 6.5. Wenn Ihr versichertes Fahrzeug durch einen Totalschaden nicht mehr fahrbereit ist oder es gestohlen wurde und unter der Voraussetzung, dass Sie innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles einen Neu- oder Gebrauchtwagen, welcher zum Zeitpunkt des Erwerbes nicht älter als 5 Jahre sein darf, von einem Vertragspartner rechtsgültig bestellen bzw. erwerben, erhalten Sie, zur Abdeckung der im Zuge des Neukaufs* anfallenden Kosten, eine zusätzliche Leistung in Höhe von einmalig EUR 1.000,-.

§ 7 Welche Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?

- 7.1. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug durch Vandalismus oder Naturgewalten zerstört wird. Als Naturgewalten gelten folgende Ereignisse: Erdbeben und Hagel. Ausgeschlossen sind weiters Schäden, die dadurch entstehen, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das versicherte Fahrzeug geworfen werden.
- 7.2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadensereignisse:
- a) Durch Unfälle bei der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Ebenso sind Unfälle bei der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen ausgeschlossen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf das Erzielen von möglichst geringen Rundenzeiten ankommt;
 - b) Die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Zulassungsbesitzer und/oder Lenker eintreten, für die Vorsatz das Tatbestandsmerkmal ist;
 - c) Die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
 - d) Durch Sucht, Einnahme von Drogen oder den Missbrauch von Medikamenten;
 - e) Durch Alkoholismus oder eine durch Trunkenheit bedingte Störung des Bewusstseins des Lenkers des versicherten Fahrzeuges;
 - f) Die entstehen, während das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Güterbeförderung benutzt wird;
 - g) Die mittelbar oder unmittelbar durch jegliche Einwirkung von Nuklearwaffen, chemischen oder biologischen Waffen, durch Kernenergie oder durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Strahlenschutzgesetzes verursacht werden.
- 7.3. Eine Versicherungsleistung* ist auf weiters ausgeschlossen, wenn der Kasko- oder gegnerische Haftpflichtversicherer den Leistungsfall aus den in 7.2. genannten Gründen ablehnt. Mögliche Kulanzzahlungen des Kasko- oder gegnerischen Haftpflichtversicherers bleiben unberücksichtigt.
- 7.4. Wenn der Kasko- oder gegnerische Haftpflichtversicherer eine Entschädigung in Höhe des Neu- oder Ankaufspreises leistet, ist eine Versicherungsleistung* ausgeschlossen. Die Entschädigung darf zusammen mit der Leistung der Kasko- oder gegnerischen Haftpflichtversicherung den ursprünglichen Ankaufspreis gemäß Originalrechnung nicht übersteigen. Sämtliche Leistungen, die ein involvierter dritter Versicherer erbringt und die den Wiederbeschaffungswert* übersteigen, werden unserer Versicherungsleistung* in Abzug gebracht.
- 7.5. Eine Versicherungsleistung* ist ausgeschlossen, wenn der Totalschaden des versicherten Fahrzeuges dadurch mitverursacht worden ist, dass bestehende Vorschäden am versicherten Fahrzeug nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt worden sind.

7.6. Wird im Falle des Totalverlustes durch Diebstahl oder Raub das versicherte Fahrzeug innerhalb von 2 Monaten nach Diebstahl oder Raub wieder aufgefunden, sind wir von der Versicherungsleistung befreit.

7.7. Eine Versicherungsleistung gemäß § 1.5. ist ausgeschlossen, wenn der Neu- oder Gebrauchtwagen, welcher zum Zeitpunkt des Erwerbes nicht älter als 5 Jahre sein darf, nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Eintritt des Versicherungsfalles von einem Vertragspartner rechtsgültig bestellt oder erworben wurde.

§ 8 Was müssen Sie im Versicherungsfall* tun (Obliegenheiten)?

Ihre Obliegenheiten sind **Pflichten**, die **Sie beachten müssen**, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten. Diese Pflichten müssen immer erfüllt werden, da Sie sonst Ihren Versicherungsschutz verlieren.

8.1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles*:

Das versicherte Fahrzeug darf nur für die vereinbarten Zwecke genutzt werden. Wird das versicherte Fahrzeug von Ihnen selbst oder mit Ihrer Duldung vorsätzlich oder grob fahrlässig für einen anderen Zweck genutzt, sind wir von einer Versicherungsleistung* befreit.

Das versicherte Fahrzeug darf von Ihnen selbst oder mit Ihrer Duldung ohne entsprechende gültige kraftfahrrechtliche Berechtigung oder mit offensichtlichen, schweren, die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden technischen Mängeln nicht in Betrieb genommen werden. Dies gilt auch dann, wenn das versicherte Fahrzeug nicht auf öffentlichen Straßen gelenkt wurde. Weiters dürfen Personen nur unter Einhaltung der entsprechenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Mit dem versicherten Fahrzeug darf auch nicht mehr Nutzlast als zulässig befördert werden.

8.2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles*:

Sie müssen

- a) uns unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern, über einen Versicherungsfall* informieren (vgl. § 9);
- b) bei Eintritt des Versicherungsfalles* nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen und dabei unsere Weisungen befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, haben Sie solche Weisungen einzuholen;
- c) ein Schadensformular ausgefüllt und unter Beilegung der geforderten Informationen und Unterlagen übermitteln;
- d) uns die polizeiliche Niederschrift über den zum Eintritt des Versicherungsfalles* führenden Unfall übermitteln;
- e) uns den Bericht des Gutachters mit Angaben zum Wiederbeschaffungswert* sowie die Abrechnung des Kasko- oder gegnerischen KfZ-Haftpflichtversicherers vorlegen;
- f) uns eine Ermächtigung ausstellen, in der wir berechtigt sind den Gutachter, den Auftraggeber des Gutachtens oder die beteiligten Versicherer über die Umstände des Versicherungsfalles* zu befragen;
- g) den Totalverlust des versicherten Fahrzeuges unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzeigen und uns die Niederschrift darüber übermitteln. Wird das versicherte Fahrzeug wieder aufgefunden, müssen Sie uns dies unverzüglich melden und die entsprechenden Unterlagen übermitteln;

- h) auf unser Verlangen weitere zur Feststellung der Leistungspflicht erforderliche Nachweise erbringen. Wenn durch diese Nachweise Kosten entstehen, haben Sie diese zu tragen. Alle bei uns einzureichenden Unterlagen, Nachweise bzw. Dokumente sind in deutscher Sprache vorzulegen. Wurden diese nicht in deutscher Sprache erstellt, so haben Sie diese auf Ihre Kosten zu übersetzen und uns zu übermitteln.
- i) uns die entstandenen Mietwagenkosten nachweisen;
- j) uns über den Kauf eines Neu- oder Gebrauchtwagens schriftlich informieren;
- k) den Originalkaufvertrag über den Neu- oder Gebrauchtwagen übermitteln;
- l) entstandene Kosten (z. B. Kosten für Neuanmeldung etc.) nachweisen;
- m) die Anmeldung des Neu- oder Gebrauchtwagens nachweisen.

§ 9 Wie und wann ist ein Schadensfall zu melden?

Ein Schadensfall ist uns unverzüglich nach Feststellung des Schadens anzuzeigen.

Sie können den Schaden online über die Website unseres Versicherungsvermittlers Volkswagen Versicherungsdienst GmbH unter www.vvd.at/service-formulare/schadensmeldung/online-schadensmeldung melden.

Weiters können Sie den Schaden auch per E-Mail, Telefon oder Post an uns melden.

E-Mail: gap.leistung@cardif.com

Telefon: 01-533-98-78-84

Post: CARDIF Allgemeine Versicherung, Rotenturmstraße 16-18, 1010 Wien

Für eine zügige Schadensbearbeitung folgen Sie den Anweisungen unserer Mitarbeiter.

§ 10 Wann können wir Ihren Antrag ablehnen?

Wir haben das Recht jeden Antrag auf Gewährung des VVD Kaufpreisschutzes binnen 4 Wochen, nachdem dieser bei uns eingelangt ist, ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Was bedeutet eine Ablehnung für Sie? Bei einer Ablehnung besteht kein Versicherungsschutz – auch nicht rückwirkend. Sie **bezahlen** in diesem Fall auch **keine** Versicherungsprämie.

§ 11 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen unserer Versicherungsleistung* vor.

§ 12 Was geschieht mit Ansprüchen gegen Dritte?

Wenn Ihnen ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, so geht dieser auf uns über, soweit wir Ihnen den Schaden ersetzt haben. Der Übergang des Anspruches kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Geben Sie einen Anspruch gegen einen Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so werden wir von unserer Ersatzpflicht frei. Diese Befreiung ist auf jenen Betrag begrenzt, den wir aus dem aufgegebenen Recht oder Anspruch hätten geltend machen können.

§ 13 Welche Form der Mitteilung ist wirksam?

- 13.1. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen **stets in geschriebener Form** erfolgen. Sie werden wirksam, sobald sie bei uns eingegangen sind.
- 13.2. Die **Änderung** Ihrer **Postanschrift/E-Mail-Adresse** ist uns **unverzüglich mitzuteilen**. Andernfalls sind wir berechtigt, Mitteilungen an die von Ihnen zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.
- 13.3. Für den Fall, dass **ausdrücklich** und **gesondert** eine elektronische Kommunikation vereinbart wurde, so gelten die in der getroffenen Vereinbarung festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Übermittlung von Unterlagen, die den Bestand des Versicherungsvertrages betreffen. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie eine allenfalls getroffene Vereinbarung jederzeit widerrufen können.

§ 14 Welches Recht und welcher Gerichtsstand gelten für diesen Vertrag?

Für das Versicherungsverhältnis gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechtes.

Der Gerichtsstand ist Wien. Für den Fall eines Rechtsstreites zwischen Versicherungsnehmer oder Versicherer gilt: Haben Sie im Inland Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder sind Sie im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen Sie nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel Ihr Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung derselben liegt. In diesem Sinne wird als Wahlgerichtsstand die Zuständigkeit jenes sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart, das für den an Ihrem Versicherungsantrag angeführten Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag das sachlich zuständige Gericht für den in Ihrem Versicherungsantrag angeführten (ehemaligen) Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Bei natürlichen Personen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn die Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsagenten zu Stande gekommen ist, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung hatte.

§ 15 Welches Kündigungsrecht haben Sie?

Ist das Versicherungsvertrag für eine Dauer von mehr als 3 Jahren abgeschlossen worden, haben Sie das Recht den Versicherungsvertrag zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Das Versicherungsjahr beginnt mit Abschluss des Versicherungsschutzes und erstreckt sich auf ein Jahr.

§ 16 Welcher Versicherer trägt das jeweilige Risiko?

Versicherer für das Risiko GAP RTI ist die
CARDIF Allgemeine Versicherung
Rotenturmstraße 16-18, 1010 Wien (FN 166734y).

§ 17 An wen können Sie sich bei einer Beschwerde wenden?

Sie können sich per E-Mail oder Post an uns wenden.

E-Mail: beschwerde.at@cardif.com

Post: CARDIF Allgemeine Versicherung, Rotenturmstraße 16-18, 1010 Wien

Welche Angaben werden benötigt?

Mit den folgenden Angaben können Sie uns helfen, Ihre Anfrage schneller zu bearbeiten:

- Ihr vollständiger Name
- Ihre Adresse
- Leistungsfallnummer, falls vorhanden
- Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde
- Eine Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können

Es steht Ihnen folgende Beschwerdestellen offen:

Sie können sich an den Verein „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/1/18 wenden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.verbraucherschlichtung.at.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at.

Aufsichtsbehörden:

Aufsichtsbehörde ist die österreichische **Finanzmarktaufsichtsbehörde** (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien. Federführend ist das zuständige französische Aufsichtsamt **ACPR ("Autorité de Contrôle Prudentiel et de résolution")**; 4, Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris cedex 09, France.

Glossar:

Natürliche Person

Mit „natürliche Personen“ sind Menschen gemeint, im Gegensatz zu „juristischen Personen“. Eine „juristische Person“ ist beispielsweise eine GmbH oder ein Verein. Nur „natürliche Personen“ haben im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz.

Differenzbetrag

Im Falle eines Versicherungsfalles wird der Differenzbetrag zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem tatsächlich geleisteten Ankaufspreis geleistet.

Beispiel:

Ankaufspreis: EUR 20.000,- (*brutto gemäß Kaufvertrag*)

Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles: EUR 10.000,-

(*gemäß Gutachten eines Kasko- oder Haftpflichtversicherers bzw. eines durch Cardif beauftragten Gutachters*)

Versicherungsleistung Kaufpreisschutz: EUR 10.000,- (*Differenz zum Ankaufspreis*)

Mobilität

Wenn ein Versicherungsfall eintritt, erhalten Sie im Premiumpaket zusätzlich zum Differenzbetrag eine Einmalleistung von EUR 250,- um weiterhin mobil zu bleiben.

Neukauf

Wenn ein Versicherungsfall eintritt, erhalten Sie im Premiumpaket zusätzlich zum Differenzbetrag eine Einmalleistung von EUR 1.000,-, wenn Sie innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles erneut ein Fahrzeug bei einem zu Vertrieb berechtigten Autohaus verbindlich bestellen bzw. erwerben.

Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn bei Unfall, Brand, Explosion oder bei Naturgewalten, außer Hagel und Erdbeben, das versicherte Fahrzeug so beschädigt wird, dass die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Totalverlust

Ein Totalverlust liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug gestohlen oder dem Lenker gewaltsam entwendet wird.

Versicherungsfall

Wenn eines der versicherten Risiken, Totalschaden oder Totalverlust, eintritt.

Versicherungsleistung

Eine Versicherungsleistung ist eine Zahlung, die der Versicherer zu erbringen hat. Der Umfang hängt von der Wahl Ihres Paketes ab. Die genaue Definition finden Sie in Ihrem Antrag, Ihrer Versicherungspolizze sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wiederbeschaffungswert

Der Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den Sie für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätten aufwenden müssen.